

**Nicht-Berücksichtigung des Sommersemesters 2021
bei Berechnung der Erstzulassungs-Höchstfrist zur JUP
sowie für den Freischuss (EJS und JUP)**

JUP-Drs. 21/6

In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 BayHSchG festgelegten Regeltermine und Fristen gelten, nach dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes vom 09.04.2021, das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht als Fachsemester, § 99 BayHschG.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 FAU JUP-PO festgelegte „13-Semester-Regelung“ wird daher automatisch zu einer „16-Semester-Regelung“, d.h. die erstmalige Anmeldung zur JUP muss spätestens im Laufe des 15. Fachsemesters erfolgen, damit der Termin zur Erstversuchs-Prüfung am Ende des 16. Fachsemesters wahrgenommen werden kann. Studierende, die in Ansehung dieser Verschiebung vom angemeldeten JUP-Versuch im Januar 2022 (JUP 2021/II) zurücktreten wollen, melden sich bitte umgehend schriftlich beim Prüfungsamt (Sachbearbeiterin: Frau Gabriele Scheuerle).

Erlangen, 01.07.2021

Gez.



Professor Dr. Christoph Safferling